

Vereinbarung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V

**„Rationale Antibiotikaversorgung“
zur Durchführung einer Untersuchung und Bestimmung des C-reaktiven
Proteins (CRP-Schnelltest)**

zwischen der

IKK gesund plus (nachfolgend IKK)
Konrad-Adenauer-Allee 42
28329 Bremen

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (nachfolgend KVHB)
Schwachhauser Heerstr. 26/ 28
28209 Bremen

Präambel

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 5 SGB V kann die Krankenkasse abweichende und / oder über die Regelungen nach § 84 Absatz 1 Satz 2 SGB V hinausgehende Vereinbarungen treffen.

Eine beträchtliche Zahl von Antibiotikaverordnungen hat in den vergangenen Jahren zu einem stetigen Zuwachs von bakteriellen Resistenzen beigetragen. In der Praxis werden so genannte Reserveantibiotika häufig verordnet, sodass auch weiterhin mit einer zunehmenden Entwicklung bakterieller Resistenzen zu rechnen ist. Dabei ist der Einsatz von Antibiotika nur dann sinnvoll, wenn ein bakterieller Infekt vorliegt. Mittels CRP-Schnelltest kann in der Praxis festgestellt werden, ob ein bakterieller Infekt vorliegt. Mit dieser Regelung streben die Vertragspartner durch zielgerichtete Beratung und unter Einbeziehung des Patienten die gezielte Förderung einer rationalen und nachhaltigen Antibiotikatherapie an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gegenstand und Ziel

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist ein CRP-Schnelltest in der Arztpraxis für Versicherte der IKK. Durch diese Vereinbarung soll die Qualität der Versorgung verbessert, ein sinnvoller Einsatz von Antibiotika gefördert und das Auftreten von Antibiotikaresistenzen verringert werden.
- (2) Ziel dieser Regelung ist ein rationaler und nachhaltiger Einsatz von Antibiotikaarzneimitteln. Durch die Förderung diagnostischer Verfahren sollen die Ärzte zuverlässig und qualitätsgesichert feststellen, welche Antibiotika-Behandlung für den Versicherten die Richtige ist.

§ 2

Leistungserbringer

Diese Vereinbarung gilt für die nachfolgend genannten niedergelassenen Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte, Einrichtungen und medizinische Versorgungszentren, die zur vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der KVHB zugelassen sind (einschließlich der bei diesen nach § 95 Absätze 9 und 9a SGB V angestellte Ärzte und nach § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV genehmigte Assistenten):

- Hausärzte
- Hausärztliche Internisten
- Fachärzte für
 - Kinder- und Jugendmedizin
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie sowie Fachärzte für Innere Medizin, die abrechnungstechnisch mit dem Schwerpunkt Pneumologie gleichgestellt sind.

§ 3

Versicherte

Die Vereinbarung gilt für alle Versicherte der IKK unabhängig von ihrem Wohnort, die Symptome einer bakteriellen Infektion der oberen Atemwege aufweisen.

§ 4

Aufgaben der Leistungserbringer

- (1) Patienten mit Symptomen, die auf eine bakterielle Infektion der oberen Atemwege hindeuten, sollen einem Schnelltest zur Bestimmung des C-reaktiven Proteins im Blut unterzogen und nur bei Bestätigung der Verdachtsdiagnose antibiotisch behandelt werden.
- (2) Der Vertragsarzt klärt den Patienten umfangreich über die Anwendung des CRP-Schnelltests auf und empfiehlt eine dem Testergebnis entsprechende Therapie.
- (3) Medizinisch notwendige weitere Maßnahmen der Diagnostik und Therapie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Etwaige behandlungsrelevante Vor-(Erkrankungen) oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5

Aufgaben der KVHB

- (1) Die KVHB schließt diese Vereinbarung zur Unterstützung ihrer vertragsärztlichen Mitglieder. Sie nimmt mit dieser Aufgabenstellung die in nachfolgenden geregelten einzelnen Aufgaben wahr, um zweckgebunden die vereinbarte Versorgung der Patienten über die Regelversorgung hinaus im Bundesland Bremen zu realisieren und diese ärztliche Behandlung umfassend leitliniengerecht, wie auch qualitätsgesichert zu gewährleisten.
- (2) Die KVHB informiert alle in Betracht kommenden Vertragsärzte gemäß § 2 über das Bestehen sowie über die Inhalte dieser Vereinbarung. Zudem teilt die KVHB den Vertragsärzten unverzüglich mit, sobald Änderungen an dieser Vereinbarung vorgenommen werden.
- (3) Die KVHB prüft die Leistungsabrechnung auf Plausibilität und sachlich-rechnerische Richtigkeit (Abrechnungsprüfung).
- (4) Die KVHB wird zur Abrechnung nach § 295a SGB V, d. h. zur Rechnungsstellung und -legung gegenüber der IKK (Ausweisung im Formblatt 3) sowie zur Auszahlung und Ausweisung der Vergütung der Leistungen an den Vertragsarzt beauftragt.
- (5) Die KVHB gewährleistet die Qualität der Leistungserbringung.
- (6) Die KVHB berät und betreut die Vertragsärzte zu den Vertragsinhalten und während der Umsetzung zur Förderung der Teilnahme am Vertrag.

§ 6 Aufgaben der IKK

- (1) Die IKK zahlt die vereinbarte Vergütung zusätzlich und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung an die KVHB.
- (2) Die IKK prüft die Einhaltung der Abrechnungsvoraussetzungen auf Basis der Datenlieferung der KVHB.
- (3) Die IKK informiert ihre Versicherten in geeigneter Form über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung des CRP-Schnelltests erhält der Facharzt pro Behandlungsfall eine pauschale Vergütung je Versicherten:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
99140	Durchführung des CRP-Schnelltests pro Behandlungsfall. In begründeten Fällen kann die Pauschale pro Behandlungsfall wiederholt abgerechnet werden, jedoch nicht taggleich.	9,50 EUR

- (2) Die Abrechnungsziffer ist nicht neben der GOP 32128 EBM abrechenbar. Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten.
- (3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bei einem Versicherten, für den nach Überweisung durch einen Hausarzt bereits ein CRP-Schnelltest durchgeführt wurde, keine erneute Behandlung mittels CRP-Tests erfolgt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVHB unter Angabe der genannten Abrechnungsziffer. Die KVHB ist berechtigt von der vorgesehenen Pauschale den aktuell geltenden Verwaltungskostensatz einzubehalten.
- (5) Die Vergütung nach Absatz 1 wird im Formblatt 3 Konto 400 bis Ebene 6 gemäß FB3-Inhaltsbeschreibung ausgewiesen.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Partnern der Vereinbarung und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Die Partner der Vereinbarung sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO, Sozialgesetzbücher, Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz) einzuhalten.
- (3) Die Partner der Vereinbarung haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. 32 DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend der Grundsätze nach Art. 5 DSGVO, auf der Grundlage von Art. 6 DSGVO bzw. – im Fall der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten – auf Grundlage von Art. 9 DSGVO zu erfolgen.
- (4) Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die Partner der Vereinbarung sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht reicht über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.
- (7) Die Ärzte sowie von ihnen Beauftragte unterliegen hinsichtlich der Versicherten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Anlage ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird infolgedessen die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 10

Laufzeit, Wirksamkeit und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt am 01.07.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.
- (3) Sollten Leistungen dieser Regelung (z.B. Erweiterungen, neue Testverfahren) in den EBM aufgenommen werden, besteht für die Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht für die vorliegende Anlage. Die Kündigung ist zum Termin des Inkrafttretens der Änderungen des EBM möglich.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen